

Satzung der Stadt Kenzingen

über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung „Freiburger Straße – Vordere Klostermatten“

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 31.03.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Freiburger Straße – Vordere Klostermatten“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Freiburger Straße – Vordere Klostermatten“. Der Geltungsbereich liegt südlich der historischen Innenstadt von Kenzingen, östlich der Freiburger Straße und umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. Nrn. 532, 8363, 8365, 8368, 8370, 8372, 8375/1, 8375/4, 8376 und 8377/10 vollständig, sowie einen Teil des Flurstücks Flst.Nr. 8368/1 in zweckdienlicher Abgrenzung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan des Büros fsp.stadtplanung vom 31.03.2022 im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Im Zweifel geht die Umschreibung des Geltungsbereichs in Abs. 1 dem Lageplan vor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Anlage: Lageplan vom 31.03.2022

Stadt Kenzingen, den 04.04.2022

Matthias Guderjan, Bürgermeister

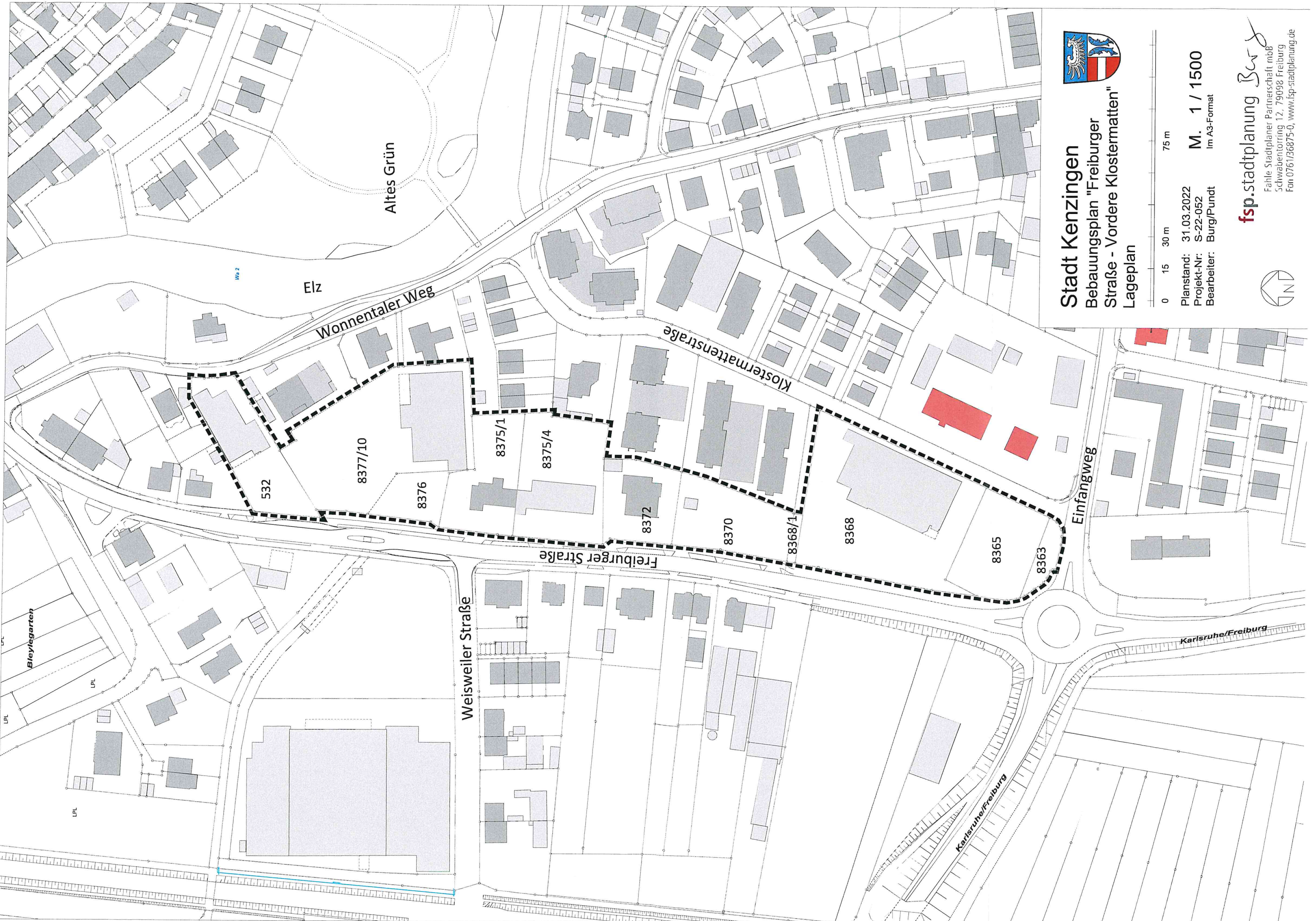
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kenzingen übereinstimmen.

Kenzingen, den 04.04.2022


Matthias Guderjan
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung ist der 08.04.2022.


Matthias Guderjan
Bürgermeister



Stadt Kenzingen
Bebauungsplan "Freiburger
Straße - Vordere Klostermatten"
Lageplan



Planstand: 31.03.2022
Projekt-Nr: S-22-052
Bearbeiter: Burg/Pundt

M. 1 / 1500
Im A3-Format



fsp.stadtplanung *Burg*

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de